EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0038(CNS)

14.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ (KOM(2005)0122 – C6-0236/2005 – 2005/0038(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Inger Segelström

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0236/2005 – 2005/0038(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0122)[1],

– gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0236/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

[1] ABl. C .... vom ..., S. ....

Änderungsantrag 1
Erwägung 8

(8) Die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union ***fördert*** den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Themen wie Rechtsprechung, Organisation und Arbeitsweise ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechts- und/oder beratenden Funktionen, insbesondere in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, und verfolgt damit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse.	***Die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, die Vereinigung der Präsidenten der Obersten Gerichte der Europäischen Union und die*** Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union ***fördern*** den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Themen wie Rechtsprechung, Organisation und Arbeitsweise ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechts- und/oder beratenden Funktionen, insbesondere in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, und verfolgt damit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse.

Begründung

All diese Vereinigungen leisten einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Grundrechte im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme in der Europäischen Union.

Änderungsantrag 2
Erwägung 15

(15) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[1] im Beratungsverfahren nach Artikel 3 des vorgenannten Beschlusses erlassen werden. Dies ist angemessen, da sich das Programm nicht spürbar auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt.	***entfällt***
[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.	

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 10 Absatz 1.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)

c) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit ***und*** Antisemitismus***,***	c) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit***, Islamfeindlichkeit und Homophobie,***
	ca) Förderung der Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Grundrechte in der Europäischen Union,
	cb) Förderung der Transparenz im Beschlussfassungsverfahren als grundlegende Voraussetzung für Demokratie und Menschenrechte.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Buchstabe (b)

(b) regelmäßige Bewertung der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ***innerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts*** anhand der Grundrechtscharta als Referenzdokument und gegebenenfalls Einholung von Stellungnahmen zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten;	(b) regelmäßige Bewertung der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten anhand der Grundrechtscharta als Referenzdokument und gegebenenfalls Einholung von Stellungnahmen ***der Agentur für Grundrechte*** zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll darauf hingewirkt werden, dass die europäischen Institutionen sich auf eine glaubwürdige, effiziente und unabhängige Agentur für Grundrechte verlassen können, wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2005 und in den Berichtsentwürfen von Frau Kinga Gál und Frau Magda Kósáné Kovács zu diesem Thema gefordert wurde.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Buchstabe c)

(c) Aufzeigen der ***Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme*** der Grundrechtscharta	(c) Aufzeigen der ***Auswirkungen*** der Grundrechtscharta und ***der*** Europäischen

in die Verfassung und aus dem Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention ***ergeben***;	Menschenrechtskonvention;

Begründung

Dieser Artikel muss wegen Ungewissheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren der Ratifizierung des Entwurfs eines Verfassungsvertrags angepasst werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 7

An diesem Programm teilnehmen können öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen, Hochschulen, Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, internationale Organisationen und andere in der Europäischen Union ansässige Organisationen ohne Erwerbszweck.	An diesem Programm teilnehmen können öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen, ***spezialisierte Netze,*** Hochschulen, Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, internationale Organisationen und andere in der Europäischen Union ansässige Organisationen ohne Erwerbszweck.
Im Rahmen des Programms können mit internationalen Organisationen wie dem Europarat, die über Kompetenzen im Bereich der Grundrechte verfügen, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und im Einklang mit den in der jeweiligen Einrichtung oder Organisation geltenden Vorschriften gemeinsame Projekte verfolgt werden, die zur Verwirklichung der Programmziele beitragen.	Im Rahmen des Programms können mit internationalen Organisationen wie dem Europarat, die über Kompetenzen im Bereich der Grundrechte verfügen, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und im Einklang mit den in der jeweiligen Einrichtung oder Organisation geltenden Vorschriften gemeinsame Projekte verfolgt werden, die zur Verwirklichung der Programmziele beitragen. ***Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 300 des Vertrags vorgesehenen Verfahren ein bilaterales Abkommen mit dem Europarat mit Blick auf eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, wobei insbesondere die Agentur für Grundrechte einbezogen werden soll.***

Begründung

Der erste Teil des Änderungsantrags zielt darauf ab, das Programm für alle in Änderungsantrag 1 aufgeführten relevanten Netze zu öffnen. Der zweite Teil entspricht den Berichtsentwürfen von Frau Kinga Gál bzw. Frau Magda Kósáné Kovács zu diesem Thema.

Änderungsantrag 7
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Bestätigung des Mitteleingangs

Alle Einrichtungen, Vereinigungen oder Bereiche, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhalten, sind verpflichtet, den Eingang der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu bestätigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission ausführliche Leitlinien zur Gewährleistung eines hohen Erkennbarkeitsgrads fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument zur Information der Bürger über die Bemühungen der EU.

Änderungsantrag 8
Artikel 9 Absatz 6

6. Im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird der Grundsatz der Degressivität nicht auf den Betriebskostenzuschuss angewandt, der der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union gewährt wird, da diese Vereinigung ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt.	6. Im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird der Grundsatz der Degressivität nicht auf den Betriebskostenzuschuss angewandt, der der ***Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, der Vereinigung der Präsidenten der Obersten Gerichte der Europäischen Union und der*** Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union gewährt wird, da diese ***Vereinigungen*** ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse ***verfolgen***.

Änderungsantrag 9
Artikel 10 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.	2. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Begründung

Das Recht des Rates, als Gesetzgeber die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis, diese Übertragung rückgängig zu machen, genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", dem Europäischen Parlament bei Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden, das gleiche Recht auf Rückgängigmachung zuzugestehen.

Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck der Änderungsanträge zu Artikel 10. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und es wurden die entsprechenden Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 10
Artike 10 Absatz 3

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	3. ***Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.*** ***Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die mindestens einen Monat beträgt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des***

Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3a. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

3b. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

3c. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

3d. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

Begründung

Änderungsantrag 11
Artikel 15 a (neu)

Artikel 15a

Veröffentlichung von Projekten

Die Kommission veröffentlicht jährlich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 12
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe (-a) (neu)

(-a) einen Jahresbericht über die Umsetzung des Programms mit einer Liste und den quantitativen Daten der finanzierten Projekte;

(Dieser Punkt ist vor Buchstabe a) des Kommissionsvorschlags einzufügen.)